

Vertrag über den Netzanschluss

zwischen

Anschlussnehmer

XXX
XXX
77xxx XXX

und

Netzbetreiber

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG
Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr
Amtsgericht Freiburg HRA 704273

für den Netzanschluss

Ort
Straße
Flurstück-Nummer: XXX

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die Herstellung und der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängende Kostenregelung für den vorgenannten Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers, als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers oder weiterer Anschlussnutzer.

2 Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss

- 2.1 Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchereinrichtungen in Höhe der Anmeldeleistung bei einem Leistungsfaktor zwischen 0,9 induktiv und 1,0 zur Verfügung gestellt beziehungsweise vorgehalten. Ein Ausfall gegebenenfalls vorhandener Erzeugungsanlagen ist bei der Bemessung der Anmeldeleistung zu berücksichtigen. Die vereinbarte Anmeldeleistung ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag.

- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung des vorgelagerten elektrischen Verteilungsnetzes an den Netzbetreiber. Der jeweils gültige Baukostenzuschuss wird vom Netzbetreiber im Internet auf www.netze-mittelbaden.de veröffentlicht. Dem Baukostenzuschuss ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Überschreitet der Anschlussnehmer die Anmeldeleistung oder vereinbaren Anschlussnehmer und Netzbetreiber eine höhere Anmeldeleistung, so zahlt der Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss.

3 Nutzung des Netzanschlusses

- 3.1 Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung sowie über die Anschlussnutzung.

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist ergänzend der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrags und eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Netzbetreiber und jedem einzelnen Anschlussnutzer erforderlich.

Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und Netzbetreiber abzuschließen. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

- 3.2 Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern (direkte Anschlussnutzer der Mittelspannung) in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den entsprechenden Anteil an der Anschlussleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf.

Die Summe der einzelnen Anschlussleistungen darf die vereinbarte Anschlussleistung gemäß Ziffer 2.1 nicht übersteigen.

4 Zählung und Messung

- 4.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen einschließlich der Messung der entnommenen Energie und die Weitergabe der erfassten Daten an die berechtigten Marktteilnehmer sind Aufgaben des Netzbetreibers in seiner Funktion als Messstellenbetreiber gemäß § 21b Abs. 1 EnWG.

- 4.2 Auf Wunsch des Anschlussnehmers, beziehungsweise des Anschlussnutzers können der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung (Messstellenbetrieb) sowie die Messung der entnommenen Energie und die Weitergabe der erfassten Daten an die berechtigten Marktteilnehmer (Messdienstleistung) von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in § 21b Abs. 2 und 3 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5 Haftung

Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht wurden, gilt § 18 NAV entsprechend.

6 Inkrafttreten

- 6.1 Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und Eingang der vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertragsausfertigung beim Netzbetreiber in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

7 Laufzeit und Kündigung; Anpassung des Vertrages

- 7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende hin gekündigt werden.
- 7.2 Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschluss ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen oder der Netzanschlussvertrag zur endgültigen Stilllegung gekündigt, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Abtrennung und gegebenenfalls dessen Rückbau.
- 7.3 Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, haftet der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Schäden.
- 7.4 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8 Sonstiges

- 8.1 Soweit vom Kunden zusätzliche Anschlüsse oder zusätzliche Übergabestellen gewünscht werden, ist hierfür ein neuer Netzanschlussvertrag erforderlich, welcher die Besonderheiten einer solchen Anschlusssituation regelt und den vorliegenden Netzanschlussvertrag ersetzt.
- 8.2 Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

9 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil:

- die "Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss eines Grundstückes/Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (20 kV) der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG sowie die Anschlussnutzung und die Netznutzung bei Standard-Anschlüssen", sowie
- die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, welche auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter: www.netze-mittelbaden.de abgerufen werden können.

Lahr/Schwarzwald, den _____

XXX, den _____

Unterschrift Netzbetreiber_____
Unterschrift Anschlussnehmer**Anlagen**

- Anlage 1: Anschlussart, Anmeldeleistung, Übergabestelle, Eigentumsgrenze
- Anlage 2: Lageplan des Netzanschlusses
- Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingung für den Anschluss eines Grundstückes/Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (20 kV) der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG sowie die Anschlussnutzung und die Netznutzung bei Standardanschlüssen.